

# Zur Freiwilligkeit in der Prostitution

Göttingen, 1. September 2025

Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel

# Grundlagen der Begutachtung

- Gutachtauftrag:
  - Rechtsgutachten zu der Frage, ob Prostitution mit dem rechtlichen Konzept der Freiwilligkeit im Einklang steht
- Hintergrund:
  - Dissens über die Freiwilligkeit in der Prostitution
  - Freiwilligkeit als relevanter Bewertungsaspekt
  - rechtliches Konzept der Freiwilligkeit als Ausdruck einer Mehrheitsvorstellung
- Gegenstand des Gutachtens:
  - Beschreibung des rechtlichen Konzepts der Freiwilligkeit
  - Klärungen zur Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an der Prostitution
  - Klärungen zu den maßgeblichen Bedingungen der Freiwilligkeit

# Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht

- Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes:
  - „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,...“.
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
  - Recht, über sich und seine Verhältnisse nach eigenem Willen zu bestimmen (Selbstbestimmung)
  - Verbindung zur Menschenwürde: Selbstbestimmung als Basis der Subjektqualität
- Grundbedingungen der Selbstbestimmung
  - Selbstbestimmungsfähigkeit
  - Realitätsbezug
  - Bestehen von Entscheidungsalternativen

# Selbstbestimmungsfähigkeit

- Intaktheit der psychischen Funktionen, die für die Selbstbestimmung gebraucht werden
- Fähigkeit, Entscheidungsalternativen richtig zu erfassen und danach zu entscheiden
- zu belegen ist die Beeinträchtigung, nicht das Vorhandensein der Selbstbestimmungsfähigkeit
- besonderer Schutz bei Heranwachsenden (18 bis 20-Jährige), weil bei ihnen Reifeentwicklung u. U. nicht abgeschlossen

# Realitätsbezug

- wer nicht weiß, was er tut, handelt nicht selbstbestimmt
- Erfordernis einer realistischen Vorstellung von den entscheidungsrelevanten Aspekten
- Beschränkung auf die erreichbaren Fakten
- Erfordernis umfassender Aufklärung in Orientierung an etablierten Regeln

# Wahlmöglichkeit

- wer keine Wahl hat, kann nichts bestimmen bzw. entscheiden
- Formen der Alternativlosigkeit
  - aus tatsächlichen Gründen: hier sind Alternativen tatsächlich nicht realisierbar
  - aus normativen Gründen: hier sind Alternativen realisierbar, scheiden aber aufgrund von Wertungen aus

# Folgerungen

- Freiwilligkeit setzt das Vorhandensein von wenigstens einer Alternative voraus,
  - die tatsächlich realisierbar ist
  - und auf die auch unter Wertungsgesichtspunkten verwiesen werden kann
- ein Verhalten ist dann alternativlos, wenn die Rechtsordnung den Verzicht darauf nicht verlangen kann